

# **Verzeichnis Individueller Zusatzleistungen**

**gemäß § 6 Abs. 3 des Rahmenvertrages  
nach § 78f SGB VIII**

**Anlage 3  
zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg**

Stand 07.12.2022

GLIEDERUNG

	Seite
1 Grundlagen der Inanspruchnahme	2
1.1 Anspruchsvoraussetzungen	2
1.2 Verhältnis zu anderen Leistungen	2
2 Verzeichnis der Individuellen Zusatzleistungen	3
2.1 Individuelle sozialpädagogische und besondere pädagogische Zusatzleistungen	3
2.2 Individuelle therapeutische, heilpädagogische und psychologische Zusatzleistungen	3
2.3 Individuelle Zusatzleistungen der Eltern- oder Familienarbeit, der Familienbildung und der Familientherapie	4
2.4 Individuelle Zusatzleistungen zur Unterstützung der schulischen Förderung, der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung	5
3 Entgelte	5
4 Leistungsmodule als zusammengefasste Individuelle Zusatzleistungen	7
5 ergänzende personenbezogene Leistungen	7
6 Inkrafttreten	7

# 1 Grundlagen der Inanspruchnahme

Individuelle Zusatzleistungen umfassen Leistungen, die nach dem individuellen Bedarf eines jungen Menschen und seiner Familie im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII erforderlich sind, erbracht und genutzt werden und nicht in den Regelleistungen enthalten sind.

Individuelle Zusatzleistungen werden im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII vereinbart, wenn die Leistung nach dem individuellen Bedarf des jungen Menschen und seiner Familie erforderlich ist. § 10 SGB VIII ist zu beachten. Individuelle Zusatzleistungen werden zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII vereinbart.

## 1.1 Anspruchsvoraussetzungen

Die Individuellen Zusatzleistungen müssen notwendig, geeignet und allgemein fachlich anerkannt sein. Die Angebote sind auf den Bedarf des Einzelfalls abzustimmen und von persönlich und fachlich geeigneten Personen durchzuführen.

Individuelle Zusatzleistungen werden im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII vereinbart.

Im Hilfeplan sind

- der jeweilige Bedarf des Kindes oder Jugendlichen,
- das Ziel der Individuellen Zusatzleistungen,
- die notwendigen Leistungen,
- Umfang und Dauer und
- das beabsichtigte Ergebnis der Individuellen Zusatzleistungen

festzuhalten.

Werden Individuelle Zusatzleistungen von Personen erbracht, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Leistungserbringer stehen (Leistungsnehmer), sind diese vom Leistungserbringer zu beauftragen.

Der Leistungserbringer trägt die Verantwortung für die auftragsgemäße Abwicklung. Die leistungsrechtliche Abwicklung bleibt hiervon unberührt.

Der Leistungserbringer informiert den Leistungsträger in Form von Stellungnahmen zum Hilfeverlauf über die auftragsgemäße Durchführung der vereinbarten Leistung.

## 1.2 Verhältnis zu anderen Leistungen

Der öffentliche Jugendhilfeträger prüft, ob vorrangige Leistungsträger (z.B. Krankenkassen) in Anspruch zu nehmen sind und leitet diese Maßnahmen gemeinsam mit den Beteiligten ein.

§ 10 SGB VIII gilt entsprechend.

## **2 Verzeichnis der Individuellen Zusatzleistungen**

Die Individuellen Zusatzleistungen sind in diesem Verzeichnis festgelegt.

Der vorliegende Leistungskatalog ist nicht abschließend. Andere, nicht in diesem Verzeichnis aufgeführte Individuelle Zusatzleistungen müssen dem Charakter und der Qualität einer IZL entsprechen.

Individuelle Zusatzleistungen umfassen insbesondere:

### **2.1 Individuelle sozialpädagogische und besondere pädagogische Zusatzleistungen**

für junge Menschen, die auf Grund ihrer Lebenssituation oder Indikationsstellung einen besonderen Hilfebedarf haben, können über die Regelleistungen hinausgehende sozialpädagogische und besondere pädagogische Individuelle Zusatzleistungen vereinbart werden.

Dazu gehören insbesondere:

#### **1. Individuelle Unterstützungsangebote zur Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe und gesellschaftlichen Integration**

z.B. besondere pädagogische (Alltags-)Begleitung, Betreuung und Hilfe bei Nichtbeschulbarkeit, individuelle Sprachförderung, qualifizierte Dolmetscher-/Sprachmittlerleistungen, etc.

#### **2. Sozialpädagogische Trainingsmaßnahmen**

z.B. Anti-Aggressions-Training, soziales Kompetenztraining, Gewalt-, Sucht- und Medienprävention, tiergestützte Förder- und Trainingsmaßnahmen etc.

#### **3. Besondere pädagogische Einzelförderung und Hilfen, Hilfen zur Sicherung besonderer Gefährdungslagen und Risiken**

z.B: traumapädagogische Hilfen, intensivpädagogische Förderung im Einzelsetting, Schutzmaßnahmen und Interventionen bei akuter Fremd- und Selbstgefährdung

### **2.2 Individuelle therapeutische, heilpädagogische und psychologische Zusatzleistungen**

Pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen sind wesentliche Bestandteile der Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

So gehören auch therapeutische Verfahren zum Leistungsangebot. Der Einsatz von Therapien wird jedoch durch die primär pädagogische Zielsetzung, nämlich die Förderung der Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, bestimmt. Der pädagogische Prozess soll durch (notwendige) therapeutische Leistungen unterstützt und gefördert werden.

Die Feststellung der geeigneten Therapie und ihres Umfanges macht diagnostische Verfahren erforderlich.

Therapien, die ausschließlich oder insbesondere der Heilung oder Linderung somatischer oder psychischer Störungen mit Krankheitswert dienen, sind nicht Leistungsbestandteil der Hilfe zur Erziehung. Solche Leistungen sind Gegenstand der gesetzlichen

Krankenversicherung (SGB V) oder anderer Sozialleistungsträger bzw. der Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII).

Individuelle Zusatzleistungen sind in diesem Bereich insbesondere:

**1. Therapeutische Hilfen**

z.B. Gesprächstherapie, Verhaltenstherapie, Gestalttherapie, Spieltherapie, Reittherapie, Musiktherapie, Traumatherapie

**2. Heilpädagogische Förderung**

z.B. heilpädagogische Übungsbehandlung, heilpädagogisches Werken, heilpädagogisches Reiten

**3. Förderung der Motorik**

z.B. Psychomotorik

**4. Rhythmik, Heileurythmie**

**5. Sprachförderung, Logotherapie**

**6. Entspannungs- und Konzentrationstraining**

z.B. Autogenes Training

**2.3 Individuelle Zusatzleistungen der Eltern- oder Familienarbeit, der Familienbildung und der Familientherapie**

Leistungen in der Zusammenarbeit mit Eltern und dem familialen Herkunftssystem sind zum einen Teil der Regelleistung (Zusammenarbeit und Kontakte) und zum anderen ein Teil der Individuellen Zusatzleistungen (zielgerichtete Eltern- und Familienarbeit; Familientherapie).

Individuelle Zusatzleistungen der Eltern- oder Familienarbeit, der Familienbildung und der Familientherapie umfassen die zielgerichteten, im Hilfeplan spezifisch zu vereinbarenden Beratungs-, Unterstützungs- und Therapieleistungen, die sich auf den spezifischen Erziehungs- und Hilfebedarf des jungen Menschen in der Herkunftsfamilie und ihrem familialen Bezugsfeld beziehen, die zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen beitragen und/oder die positive Lebensbedingungen in der Familie und ihrem sozialen Umfeld erhalten oder schaffen.

Diese werden nach allgemein anerkannten Verfahren und Konzepten geplant und durchgeführt.

Sie umfassen insbesondere:

**1. Eltern- und Familienarbeit**

z.B. Beratungs- und Unterstützungsarbeit in der Einrichtung oder in der Herkunftsfamilie und ihrem Umfeld; bei Hilfen nach § 19 auch Partnerarbeit

**2. Angebote der Eltern- und Familienbildung und des Elterstrainings**

z.B. Elternseminare oder -kurse, Trainingsprogramme, und -maßnahmen

**3. Familientherapie**

z.B. systemische Familientherapie, Verhaltenstherapie, Gestalttherapie etc.

**4. Begleiteter, beschützter Umgang nach §1684 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BGB**

z.B. beaufsichtigte Besuchskontakte

## **2.4 Individuelle Zusatzleistungen zur Unterstützung der schulischen Förderung, der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung**

Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes zum 01.10.2005 wurde in § 10 Abs. 1 SGB VIII klargestellt, dass die Aufgaben der Schule durch das SGB VIII nicht berührt werden. Zu den Aufgaben der Schule gehört es, dafür zu sorgen, durch besondere Fördermaßnahmen Hilfe zu leisten. Leistungen zur Unterstützung der schulischen Förderung durch die Jugendhilfe werden auf diesem Hintergrund durch die primär pädagogische Zielsetzung, nämlich die Förderung der Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, bestimmt.

Leistungen der Ausbildung und Beschäftigung sind ein ebenfalls wichtiger Beitrag zur Sozialisation benachteiligter Jugendlicher. In den letzten Jahren haben sich verschiedene Formen der Kombination von Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen entwickelt. § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII verpflichtet im ambulanten wie stationären Bereich zur Vorhaltung von Hilfeformen, die die Hilfe zur Erziehung mit diesen Maßnahmen koppeln. Wenn keine Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach SGB II oder III gewährt werden, ergeben sich Leistungsansprüche im Sinne von § 13 Abs. 2 SGB VIII.

Dazu gehören insbesondere:

### **1. Unterstützung zur Teilhabe und Sicherung des Schul- oder Berufsausbildungsalltages**

z.B. besondere Begleitung eines Schülers oder Auszubildenden im Verlauf des Schulbesuchs oder der Ausbildung

### **2. Unterstützung zur Erreichung eines ressourcenorientierten Schul- oder Berufsabschlusses**

z.B. Nachhilfe, Stütz- oder Fördermaßnahmen.

## **3 Entgelte**

Das Entgelt für Individuelle Zusatzleistungen ist die leistungsgerechte Vergütung für individuelle, im Hilfeplan vereinbarte Leistungen im Einzelfall.

Die Entgelte für die Individuellen Zusatzleistungen sind in diesem Verzeichnis festgelegt.

Entgelte für Leistungsmodule nach § 11 Abs. 1b RV werden im Rahmen der Leistungs- und Entgeltverhandlung vereinbart.

Die hier genannten Entgeltspannen bilden den verbindlichen Rahmen für die Vereinbarung Individueller Zusatzleistungen, wenn die Individuellen Zusatzleistungen von Fachkräften entsprechend nachgenannter Qualifikationen erbracht werden. Werden Individuelle Zusatzleistungen von anderen Personen erbracht, können auch Stundensätze außerhalb der unten genannten Entgeltspannen vereinbart werden. Für die Berechnung der Stundensätze ist maßgeblich, welche erforderliche Qualifikation für die Erbringung der Individuellen Zusatzleistung vereinbart wurde.

Mit den festgelegten Entgeltsätzen sind alle Aufwendungen des Leistungserbringers/Leistungsnehmers einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie der notwendigen Leistungsdokumentation abgedeckt.

Die Entgelte werden in der Kommission Kinder- und Jugendhilfe fortgeschrieben.

Es gelten folgende Entgeltspannen:

<b>Erforderliche Qualifikation</b>	<b>ENTGELTSPANNE 01.04.2021 – 31.03.2022 Stundensatz</b>		<b>ENTGELTSPANNE ab 01.04.2022 – 31.12.2022 Stundensatz</b>		<b>ENTGELTSPANNE ab 01.01.2023 Stundensatz</b>	
	<b>von EURO</b>	<b>bis EURO</b>	<b>von EURO</b>	<b>bis EURO</b>	<b>von EURO</b>	<b>bis EURO</b>
Dipl. Sozialpädagogen, Bachelor/Master Sozialpädagogik Dipl. Heilpädagogen, Bachelor/Master Heilpädagogik (oder vergleichbarer Bildungsabschluss)	<b>44,02</b>	<b>65,41</b>	<b>44,77</b>	<b>66,52</b>	<b>50,10</b>	<b>73,65</b>
Erzieher/Jugend- u. Heimerzieher (oder vergleichbarer Bildungsabschluss)	<b>39,01</b>	<b>59,32</b>	<b>39,67</b>	<b>60,32</b>	<b>43,98</b>	<b>67,47</b>
Heilerziehungspfleger (oder vergleichbarer Bildungsabschluss)	<b>39,01</b>	<b>59,32</b>	<b>39,67</b>	<b>60,32</b>	<b>43,98</b>	<b>67,47</b>
Arzt (Facharzt f. Psychiatrie)	<b>57,94</b>	<b>90,47</b>	<b>58,92</b>	<b>92,01</b>	<b>62,88</b>	<b>98,20</b>
Dipl. Psychologe, Bachelor/Master Psychologie	<b>57,94</b>	<b>77,94</b>	<b>58,92</b>	<b>79,26</b>	<b>62,88</b>	<b>84,59</b>
Psychotherapeut (Kinder u. Jugendliche) Mitarbeiter des Fachdienst (Sozpäd. mit Zusatzqualifikation) (oder vergleichbarer Bildungsabschluss)	<b>51,50</b>	<b>70,28</b>	<b>52,38</b>	<b>71,47</b>	<b>55,90</b>	<b>76,28</b>
Heilpädagogin Fachschule (oder vergleichbarer Bildungsabschluss)	<b>41,27</b>	<b>58,63</b>	<b>41,97</b>	<b>59,63</b>	<b>47,34</b>	<b>65,56</b>
Logopäde (oder vergleichbarer Bildungsabschluss)	<b>37,32</b>	<b>47,32</b>	<b>37,95</b>	<b>48,12</b>	<b>40,50</b>	<b>51,36</b>
Lehrer (oder vergleichbarer Bildungsabschluss)	<b>50,19</b>	<b>70,28</b>	<b>51,04</b>	<b>71,47</b>	<b>54,47</b>	<b>76,28</b>
Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten (oder vergleichbarer Bildungsabschluss)	<b>37,41</b>	<b>47,32</b>	<b>38,05</b>	<b>48,12</b>	<b>42,31</b>	<b>53,13</b>

Entgelte für Dolmetscher und Sprachmittler sind in diesem Verzeichnis nicht erfasst und werden vor Ort vereinbart.

Diese Entgeltspannen gelten ab 01.01.2023 mit einer Mindestlaufzeit bis 31.12.2023.

Die Stundensätze sind auf der Grundlage des TVöD VKA berechnet. Die ermittelten Stundensätze beinhalten die Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers einschließlich pauschalierter Personalnebenkosten von 1,2%, Gemeinkosten mit 20% und Sachkosten (auch Fahrtkosten) mit 10%. Die Entgeltsätze sind Verrechnungseinheit für eine Arbeitsstunde (60 Minuten) bei Individualleistung einschl. Vor- und Nachbereitung.

Sie reduzieren sich bei Leistungen in der Gruppe entsprechend der Anzahl der Teilnehmer.

Je Teilnehmer reduziert sich der Stundensatz bei Leistungserbringung in der

Zweier-Gruppe auf 65%  
Dreier-Gruppe auf 45%  
Vierer-Gruppe auf 35%  
Fünfer-Gruppe auf 30%

des Ausgangsstundensatzes.

Die Abrechnung der Individuellen Zusatzleistungen erfolgt zusammen mit dem Regelentgelt. Bei Abwesenheit (vgl. § 15 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII) können keine Individuellen Zusatzleistungen verrechnet werden.

## **4 Leistungsmodule als zusammengefasste Individuelle Zusatzleistungen**

Unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Rahmenvertrag können Individuelle Zusatzleistungen pauschaliert und zu einem oder mehreren Leistungsmodulen zusammengefasst und vereinbart werden.

Leistungsmodule können befristet und auf einen abgrenzbaren Personenkreis begrenzt werden. Die jeweilige Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungsmodule erfolgt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (RV § 6 Abs. 4).

Module sind zusammengefasste Individuelle Zusatzleistungen (IZL); sie unterliegen den Regularien der IZL.

Zur Abrechnung von Leistungsmodulen können

- Stundensätze,
- leistungs- oder kalendertägliche Entgeltzuschläge,
- Wochen- oder Monatspauschale oder
- Leistungspauschalen

in der Entgeltvereinbarung vereinbart werden.

Die vereinbarte Abrechnung soll sich dabei an der zu erbringenden Leistung bzw. am vereinbarten Rhythmus der Leistungserbringung ausrichten. Eine leistungs- oder kalendertägliche Abrechnung soll nur vereinbart werden, wenn die Modulleistungen auch kalender- oder leistungstäglich erbracht werden.

Leistungsmodule sind zu bezahlen, wenn sie vereinbart und in Anspruch genommen wurden

Beispiele zur Abrechenbarkeit von Leistungsmodulen bei Abwesenheit des Kindes/Jugendlichen sind in der Anlage beigefügt.

## **5 Ergänzende personenbezogene Leistungen**

Individuelle Zusatzleistungen können als personenbezogene ergänzende Leistungen nach § 6e RV vereinbart werden, wenn diese aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung im Leistungsangebot erbracht werden und allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden.

## **6 Inkrafttreten**

Das Leistungsverzeichnis tritt am 16.10.2018 in Kraft.

Anlage:

Tabellarische Übersicht zur Abrechenbarkeit von Modulen bei Abwesenheit des Kindes/Jugendlichen